

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016
und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2016
der
Städtesservice Raunheim/ Rüsselsheim AöR
Rüsselsheim

Unverbindliche elektronische Kopie des Prüfungsberichtes vom 17. Juli 2017.
Nur der Prüfungsbericht in Papierform ist verbindlich.

THEOBALD JUNG SCHERER AG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Gießen

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	4
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	7
3.1 Gegenstand der Prüfung	7
3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	7
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	12
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	12
4.1.2 Jahresabschluss	12
4.1.3 Lagebericht	13
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	14
4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	14
4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	14
4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	15
4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur	16
4.3.2 Finanzlage	19
4.3.3 Ertragslage	22
5. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages	24
6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers	25

ANLAGENVERZEICHNIS

Bilanz zum 31. Dezember 2016	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016	Anlage 2
Anhang zum 31. Dezember 2016	Anlage 3
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016	Anlage 4
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	Anlage 5
Rechtliche Verhältnisse	Anlage 6
Steuerliche Verhältnisse	Anlage 7
Aufgliederung und Erläuterung wesentlicher Posten des Jahresabschlusses	Anlage 8
Angaben zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG	Anlage 9
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage 10

Elektronische Kopie

Elektronische Kopie

Hauptteil

1. Prüfungsauftrag

Unser nachstehend erstatteter Bericht über die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts der Städteservice Raunheim/ Rüsselsheim AöR zum 31. Dezember 2016 ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

Satzungsgemäßer Abschlussprüfer der Städteservice Raunheim/ Rüsselsheim ist nach § 16 der Satzung das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rüsselsheim am Main.

Der Vorstand Jens Will der

**Städteservice Raunheim/ Rüsselsheim AöR,
Rüsselsheim**

(im Folgenden auch "Städteservice" oder "STS" genannt)

beauftragte uns am 9. November 2016 mit der freiwilligen Prüfung des vorliegenden Jahresabschlusses und Lageberichts zum 31. Dezember 2016 in entsprechender Anwendung der §§ 316 und 317 HGB unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr 2016.

Nach § 11 Abs. 1 der Satzung in Verbindung mit § 126a Abs. 9 HGO hat der Städteservice für die Wirtschafts- und Haushaltsführung die Vorschriften über die Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden.

Bei unserer Prüfung haben wir entsprechend § 27 Abs. 2 des hessischen Eigenbetriebsgesetzes auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) beachtet. Hiernach erstreckt sich die Jahresabschlussprüfung auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt 5.

Auftragsgemäß haben wir zusätzlich einen Erläuterungsteil erstellt, der diesem Bericht als Anlage 8 beigefügt ist. Der Erläuterungsteil enthält Aufgliederungen und Hinweise zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach §§ 319, 319a, 319b HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 28 ff. unserer Berufssatzung entgegen.

Wir haben unsere Prüfung mit Unterbrechungen in dem Monat Mai 2017 in den Geschäftsräumen der Städteservice durchgeführt. Die Schlussbearbeitung sowie die Berichterstattung erfolgte anschließend in unseren Geschäftsräumen.

Über das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen erstatten wir den nachfolgenden Bericht.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss 2016, bestehend aus Bilanz (Anlage 1), Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und Anhang (Anlage 3), sowie den geprüften Lagebericht 2016 (Anlage 4) beigefügt.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers bildet die Anlage 5.

Die rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse haben wir in den Anlagen 6 und 7 dargestellt.

Weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ergeben sich aus Anlage 8.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach dem Prüfungsstandard PS 450 "Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen" des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf erstellt.

Der berufsrechtlich zwingend anzufügende Fragekatalog nach § 53 HGrG stellt die Anlage 9 dar.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage 10 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 zu Grunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Soweit er mit unserer Zustimmung an Dritte weitergegeben wird bzw. Dritten mit unserer Zustimmung zur Kenntnis vorgelegt wird, verpflichtet sich die Gesellschaft, mit dem betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die vereinbarten Haftungsregelungen auch für mögliche Ansprüche des Dritten uns gegenüber gelten sollen.

Elektronische Kopie

2. Grundsätzliche Feststellungen

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir nachfolgend in unserer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage des Unternehmens im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die gesetzliche Vertretung Stellung.

Unsere Stellungnahme geben wir auf Grund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben. Hierzu gehören vertiefende Erläuterungen und die Angabe von Ursachen zu den einzelnen Entwicklungen sowie eine kritische Würdigung der zu Grunde gelegten Annahmen, nicht aber eigene Prognoserechnungen. Unsere Berichtspflicht besteht, soweit uns die geprüften Unterlagen eine Beurteilung erlauben.

Insbesondere gehen wir auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und auf die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Unternehmens ein, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben.

Die von uns geprüften Unterlagen i.S.v. § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB umfassten jene Unterlagen, die unmittelbar Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren, also die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht, sowie alle Unterlagen, wie Kostenrechnungen zur Ermittlung der Herstellungskosten, Planungsrechnungen, Verträge, Protokolle etc., die wir im Rahmen unserer Prüfung herangezogen haben.

Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Hervorzuheben sind insbesondere folgende Aspekte:

- Die Städtesservice Raunheim/ Rüsselsheim AöR ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts der Städte Rüsselsheim und Raunheim. Sie wurde im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit der beiden Städte zum 1. Januar 2016 gegründet. Sie erbringt Dienstleistungen insbesondere in den Bereichen Abfallwirtschaft und Straßenreinigung sowie Winterdienst, Kanalreinigung, Grünflächenpflege und Gärtnerei.

- Der Jahresabschluss für das Jahr 2016 der Städtesservice Rüsselsheim / Raunheim AöR weist einen Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 415 aus. Nach der satzungsgemäßen Abführung von 75 % der Überschüsse der steuerfinanzierten Bereiche an die Anstaltsträgerinnen verbleibt ein Bilanzgewinn von TEUR 305.
- Im Bereich der Abfallwirtschaft verbleibt ein Gebührenüberschuss in Höhe von insgesamt TEUR 134, der in Höhe von TEUR 129 auf die Stadt Rüsselsheim und in Höhe von TEUR 5 auf die Stadt Raunheim entfällt.
- In den steuerfinanzierten Unternehmensbereichen wurde insgesamt ein Ergebnis von TEUR 147 erzielt. Im Bereich der Stadt Raunheim wurde ein Ergebnis von TEUR 8 und in Rüsselsheim von TEUR 139 erzielt. Satzungsgemäß sind 75 % der erzielten Überschüsse in diesem Bereich wieder an die Anstaltsträgerinnen abzuführen.
- In den Bereich der Betriebe gewerblicher Art wurde ein Überschuss in Höhe von TEUR 135 erzielt.
- Der Vorstand führt das gute Ergebnis auf die Nutzung von Synergieeffekten durch die Optimierung von Prozessen zurück.
- Das Eigenkapital beträgt im Berichtsjahr TEUR 6.063. Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2016 66,3 %.

Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Städtesservice Raunheim/ Rüsselsheim AöR im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

- Der Wirtschaftsplan der Städtesservice Raunheim/ Rüsselsheim AöR für das Jahr 2017 geht von einem Jahresüberschuss von TEUR 169 aus.

- Der Vorstand geht davon aus, dass noch weitere Synergie- und Optimierungspotenziale bestehen und zu weiteren Einsparungen auf der Kostenseite führen werden.

Die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die Geschäftsführung im Jahresabschluss und im Lagebericht halten wir für zutreffend.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand der Gesellschaft gefährdet wäre.

Elektronische Kopie

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung und den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung geprüft.

Die gesetzlichen Vertreter tragen die Verantwortung für die Rechnungslegung und die gegenüber uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Der Gegenstand der durchgeführten Abschlussprüfung ist auf Grund des § 123 Abs. 1 Ziffer 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 53 HGrG gegenüber der Regelung in § 317 HGB erweitert worden.

Eine besondere Prüfung zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Geld- und Leistungsverkehr (Unterschlagungsprüfung) war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Im Verlaufe unserer Tätigkeit ergaben sich auch keine Anhaltspunkte, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das

durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, IDW Prüfungsstandards sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt wird.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens erarbeiteten wir zunächst eine Prüfungsstrategie. Diese beruhte auf einer Einschätzung des Unternehmensumfeldes und auf Auskünften der Betriebsleitung über die wesentlichen Unternehmensziele und Geschäftsrisiken.

Unsere Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Wir haben unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen an den Ergebnissen unserer Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems ausgerichtet.

Bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sind wir wie folgt vorgegangen: Ausgehend von den externen Faktoren, den Unternehmenszielen, der Geschäftsstrategie und den Steuerungs- und Überwachungsprozessen auf der Unternehmensebene haben wir anschließend die Geschäftsprozesse analysiert. In diesem zweiten Schritt der Prozessanalyse haben wir beurteilt, inwieweit die wesentlichen Geschäftsrisiken, die einen Einfluss

auf unser Prüfungsrisiko haben, durch die Gestaltung der Betriebsabläufe und der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen reduziert worden sind.

Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Soweit nach unserer Einschätzung wirksame funktionsfähige Kontrollen implementiert waren und damit ausreichende personelle, computergestützte oder mechanische Kontrollen die Richtigkeit der Jahresabschlussaussage sicherstellten, konnten wir unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen im Hinblick auf Einzelfälle insbesondere im Bereich der Routinetransaktionen weitgehend einschränken. Soweit uns eine Ausdehnung der Prüfungshandlungen erforderlich erschien, haben wir neben analytischen Prüfungshandlungen in Form von Plausibilitätsbeurteilungen einzelne Geschäftsvorfälle anhand von Belegen nachvollzogen und auf deren sachgerechte Verbuchung hin überprüft.

Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.

Die in unserer Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsziele führten zu folgenden Schwerpunkten unserer Prüfung:

- Übertragung des beweglichen Anlagevermögens von den Städtischen Betriebshöfen Rüsselsheim auf die Städtesservice Raunheim / Rüsselsheim AöR
- Übernahme des Eigenkapitals aus den Städtischen Betriebshöfen Rüsselsheim und Ausweis
- Übernahme der Rückstellungen und Verpflichtungen aus den Städtischen Betriebshöfen Rüsselsheim sowie Vollständigkeit und Ausweis

Gegenstand unserer Prüfung waren auch die zukunftsbezogenen Angaben im Lagebericht.

Die Prüfungen in diesen Prüffeldern erfolgten in der Regel auf der Grundlage von Stichproben. Anschließend wurden die (Teil-) Prüfungsergebnisse für die einzelnen Prüfungsgebiete und in der Folge das Gesamtprüfungsergebnis festgestellt.

Bestätigungen Dritter wurden wie folgt und nach folgenden Kriterien eingeholt:

Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir uns durch Einholung von Saldenbestätigungen nach bewusster Auswahl in Stichproben überzeugt. Hierbei wurden folgende Kriterien zu Grunde gelegt:

- Saldo zum Bilanzstichtag
- Unterjährige Bewegungen

Bankbestätigungen wurden von Kreditinstituten eingeholt. Rechtsanwaltsbestätigungen über schwebende Rechtsstreitigkeiten wurden erbeten.

Von der Ordnungsmäßigkeit der Übertragung des betriebsnotwendigen Vermögens sowie des entsprechenden Kapitals bzw. der Verpflichtungen haben wir uns im Rahmen unserer Prüfung überzeugt.

Im Rahmen unserer Prüfungshandlungen haben wir außer dem Gutachten zur Ermittlung der zu passivierenden Altersteilzeitverpflichtungen des Dipl.-Mathematikers Torsten Hoffmann, Puchheim, vom 13. März 2017 keine Prüfungsergebnisse und Untersuchungen Dritter verwendet. Wir haben dieses Gutachten nach kritischer Prüfung für die Bewertung der Altersteilzeitverpflichtungen zugrunde gelegt.

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßen Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von der gesetzlichen Vertretung benötigten Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Der Vorstand hat uns schriftlich im Rahmen einer Vollständigkeitserklärung am 17. Juli 2017 bestätigt, dass alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 berücksichtigt wurden, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind.

Die Anstaltsleitung hat ferner erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gesellschaft wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben.

Elektronische Kopie

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Wir stellen fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entsprechen.

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle der Anstalt öffentlichen Rechts sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungstoffes mit einer für die Belange der Anstalt öffentlichen Rechts ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen nach dem Ergebnis unserer Prüfung zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung, im nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und im Lagebericht.

Die Buchführung wird IT-gestützt unter Verwendung von dem Programm Diamant/3 der Diamant Software GmbH & Co. KG, Bielefeld, durchgeführt.

4.1.2 Jahresabschluss

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Städteservice Raunheim/ Rüsselsheim AöR für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unter-

lagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso beachtet wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.

Der in der Anlage 3 beigefügte Anhang enthält nach unseren Feststellungen alle nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben und Erläuterungen. Soweit sich aus dem HGB Wahlrechte für die Darstellung in der Bilanz sowie in der Gewinn- und Verlustrechnung einerseits oder dem Anhang andererseits ergeben, werden diese Wahlrechte dahingehend ausgeübt, dass die Angabe im Anhang erfolgt.

Die Schutzklausel nach § 286 Abs. 4 HGB wurde zu Recht in Anspruch genommen.

In dem uns zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 wurden alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie die Normen der Satzung beachtet.

4.1.3 Lagebericht

Im Rahmen unserer Prüfung zur Gesetzeskonformität des Lageberichts haben wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB festgestellt, dass der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Der in der Anlage 4 beigefügte Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens.

Aufgrund unserer Prüfung nach § 317 Abs. 2 Satz 2 HGB können wir feststellen, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB und § 26 EigBG sind vollständig und zutreffend.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Über das Ergebnis unserer Beurteilung, ob und inwieweit die durch den Jahresabschluss vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB entspricht, berichten wir nachstehend.

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungsgrundlagen i.S.d. § 321 Abs. 2 Satz 4 erster Satzteil HGB umfassen die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren (Parameter, Annahmen und die Ausübung von Ermessensspielräumen).

Die wesentlichen Bewertungsgrundlagen sind zutreffend im Anhang angegeben.

4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und Änderungen der wertbestimmenden Faktoren haben wir im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung nicht festgestellt.

4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

§ 321 Abs. 2 Satz 5 HGB schreibt eine Aufgliederung von Abschlussposten vor, soweit dies zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses, insbesondere zur Erläuterung der Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen sowie der sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen nach § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB, erforderlich ist und die Angaben nicht im Anhang enthalten sind.

Zu den wesentlichen Posten des Jahresabschlusses werden nachfolgend zur Verbesserung der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Aufgliederungen und Erläuterungen gegeben, soweit entsprechende Angaben im Anhang nicht enthalten sind.

Aufgrund der technischen Aufbereitung kann es zu systembedingten Rundungsdifferenzen kommen, die aber insgesamt unwesentlich sind.

	<u>2016</u>
Umsatzerlöse (TEUR)	22.154
Jahresüberschuss (TEUR)	415
Cashflow lfd. Geschäftstätigkeit (TEUR)	-42
Bilanzsumme (TEUR)	9.158
Durchschnittliche Arbeitnehmerzahl	224

4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur

Vermögenslage und Kapitalstruktur ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEUR für den Abschlussstichtag zum 31. Dezember 2016.

Entwicklung der Vermögenslage

	31.12.2016		01.01.2016		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
A. Anlagevermögen						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	149,3	1,6	0,0	0,0	149,3	-
II. Sachanlagen						
1. technische Anlagen und Maschinen	703,0	7,7	0,0	0,0	703,0	-
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.248,6	35,5	0,0	0,0	3.248,6	-
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	60,9	0,7	0,0	0,0	60,9	-
	<u>4.161,8</u>	<u>45,4</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>	<u>4.161,8</u>	-
B. Umlaufvermögen						
I. Vorräte						
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	227,2	2,5	0,0	0,0	227,2	-
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	300,5	3,3	0,0	0,0	300,5	-
2. Forderungen gegen Anstaltsträgerinnen	381,9	4,2	3.000,0	100,0	-2.618,1	-87,3
3. Forderungen gegen Eigenbetriebe	3.623,1	39,6	0,0	0,0	3.623,1	-
4. sonstige Vermögensgegenstände	70,0	0,8	0,0	0,0	70,0	-
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	393,7	4,3	0,0	0,0	393,7	-
	<u>4.996,4</u>	<u>54,6</u>	<u>3.000,0</u>	<u>100,0</u>	<u>1.996,4</u>	66,5
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0,2	0,0	0,0	0,0	0,2	-
	<u>9.158,4</u>	<u>100,0</u>	<u>3.000,0</u>	<u>100,0</u>	<u>6.158,4</u>	205,3

Entwicklung der Kapitalstruktur

	<u>31.12.2016</u>		<u>01.01.2016</u>		<u>Veränderung</u>	
	<u>TEUR</u>	<u>%</u>	<u>TEUR</u>	<u>%</u>	<u>TEUR</u>	<u>%</u>
A. Eigenkapital						
I. Gezeichnetes Kapital	3.000,0	32,8	3.000,0	100,0	0,0	0,0
II. Rücklagen						
1. Zweckgebundene Rücklagen	2.039,6	22,3	0,0	0,0	2.039,6	-
2. andere Gewinnrücklagen	719,0	7,9	0,0	0,0	719,0	-
III. Bilanzgewinn	304,8	3,3	0,0	0,0	304,8	-
	<u>6.063,4</u>	<u>66,3</u>	<u>3.000,0</u>	<u>100,0</u>	<u>3.063,4</u>	<u>102,1</u>
B. Rückstellungen						
1. Steuerrückstellungen	65,0	0,7	0,0	0,0	65,0	-
2. sonstige Rückstellungen	1.897,3	20,7	0,0	0,0	1.897,3	-
	<u>1.962,3</u>	<u>21,4</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>	<u>1.962,3</u>	<u>-</u>
C. Verbindlichkeiten						
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	982,4	10,7	0,0	0,0	982,4	-
2. sonstige Verbindlichkeiten	146,6	1,6	0,0	0,0	146,6	-
	<u>1.129,0</u>	<u>12,3</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>	<u>1.129,0</u>	<u>-</u>
D. Rechnungsabgrenzungsposten						
	<u>3,7</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>	<u>3,7</u>	<u>-</u>
	<u>9.158,4</u>	<u>100,0</u>	<u>3.000,0</u>	<u>100,0</u>	<u>6.158,4</u>	<u>205,3</u>

Die Vermögenslage ist wesentlich durch das Gesamtvermögen (Bilanzsumme) und das Reinvermögen (Eigenkapital) sowie deren Bestandteile bestimmt.

Das Gesamtvermögen beträgt zum 31.12.2016 TEUR 9.158 und besteht neben dem Anlagevermögen (TEUR 4.161,8) im Wesentlichen aus Forderungen gegen Eigenbetriebe der Städte Rüsselsheim und Raunheim (TEUR 3.623,1).

Der Anteil des langfristig gebundenen Vermögens am Gesamtvermögen beträgt 45,4 %.

Das mittel- und kurzfristige Vermögen beläuft sich auf 54,6 % des Gesamtvermögens.

Das Anlagevermögen wurde im Wesentlichen aus den Eigenbetrieben der Städte Rüsselsheim und Raunheim zu Buchwerten übernommen.

Die Vorräte beinhalten die Bestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, welche insbesondere das Salzlager (TEUR 84) sowie den Bestand der Kfz-Werkstätten (TEUR 38) betreffen. Auch diese Bestände wurden im Wesentlichen aus den Eigenbetrieben der Städte Rüsselsheim und Raunheim zu Buchwerten übernommen.

Die Kundenforderungen sind durch Saldenlisten zum 31. Dezember 2016 belegt. Wertberichtigungen wurden in Höhe TEUR 72 gebildet.

Die Forderungen gegen Eigenbetriebe der Städte Rüsselsheim und Raunheim bestehen im Wesentlichen aus entgeltlich übertragenem Kapital sowie übernommenen Verpflichtungen in Form von Rückstellungen und Verbindlichkeiten.

Das Gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt im Berichtsjahr TEUR 3.000. Davon entfallen TEUR 1.950 auf die Stadt Rüsselsheim und TEUR 1.050 auf die Stadt Raunheim.

Die zweckgebundenen Rücklagen resultieren aus dem gebührenfinanzierten Bereich der Abfallentsorgung der Städtischen Betriebshöfe Rüsselsheim. Die anderen Gewinnrücklagen bestehen ausschließlich aus Gewinnvorträgen der Betriebe gewerblicher Art der Städtischen Betriebshöfe Rüsselsheim. Beide Rücklagen wurden entgeltlich übertragen.

Der Bilanzgewinn besteht aus dem Jahresergebnis 2016 nach teilweiser satzungsgemäßer Gewinnverteilung.

Die Eigenkapitalquote beträgt damit zum 31. Dezember 2016 66,3 %.

Die sonstigen Rückstellungen betreffen insbesondere die Rückstellungen Rückstellungen für Urlaub und Überstunden (TEUR 468), für Altersteilzeit (TEUR 409), für ausstehende Zahlungen im Rahmen der Leistungsentgeltvereinbarung (TEUR 347) sowie für erwartete ausstehende Eingangsrechnungen (TEUR 263).

Die Lieferantenverbindlichkeiten betragen stichtagsbezogen TEUR 982.

4.3.2 Finanzlage

Einen Überblick über die Herkunft und über die Verwendung der finanziellen Mittel des geprüften Unternehmens gibt die nachstehende Kapitalflussrechnung, welche die Zahlungsmittelflüsse nach der indirekten Methode darstellt und den Grundsätzen des vom Deutschen Standardisierungsrat DSR erarbeiteten Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21) entspricht.

	<u>2016</u> <u>TEUR</u>
Periodenergebnis	415
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	785
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	1.888
-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-4.231
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	1.133
-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-99
+/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	2
+/- Ertragsteueraufwand/-ertrag	65
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-42
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-164
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	130
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-4.814
+ Erhaltene Zinsen	7
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-4.841
+ Einzahlungen des Stammkapitals durch die Anstaltsträgerinnen	3.000
+ Zuführung zu den Rücklagen aus den Städtischen Betriebshöfen Rüsselsheim	2.759
- Gutschrift teilweiser Ergebnisverwendung auf Konten der Anstaltsträgerinnen	-110
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	5.649
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	766
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	0
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	766

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit betrug im Geschäftsjahr 2016 TEUR -42. Somit standen dem Unternehmen keine finanzielle Mittel für Investitionen zur Verfügung, die es selbst erwirtschaftet hat.

Dieser Mittelabfluss setzt sich im Wesentlichen aus dem Aufbau der Vorräte und der Forderungen (TEUR 4.231) zusammen. Gegenläufig wirkten sich im Wesentlichen die Zunahme der

Elektronische Kopie

Rückstellungen (TEUR 1.888), die Zunahme der Verbindlichkeiten (TEUR 1.133), die Abschreibungen (TEUR 785) sowie das Periodenergebnis (TEUR 415) aus.

Aus der Investitionstätigkeit resultierte ein Mittelabfluss von TEUR -4.841. Dies ist im Wesentlichen die Folge der durchgeführten Investitionen in das Anlagevermögen. Die Investitionen sind im Wesentlichen bedingt durch die entgeltliche Übertragung der Anlagevermögen der Eigenbetriebe der Städte Rüsselsheim und Raunheim zu Buchwerten.

Der Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit betrug im Geschäftsjahr auf TEUR 5.649. Dieser setzt sich aus der Einzahlung des Stammkapitals (TEUR 3.000) der Anstaltsträgerinnen und der Übertragungen der Rücklagen (TEUR 2.759) der Städtischen Betriebshöfe Rüsselsheim zusammen. Gegenläufig wirkte sich die satzungsgemäße teilweise Ergebnisverteilung an die Anstaltsträgerinnen (TEUR 110) aus.

Insgesamt ergab sich im Geschäftsjahr ein Mittelzufluss von TEUR 766, so dass sich der Finanzmittelbestand zum 31. Dezember 2016 auf TEUR 766 beläuft.

Der Finanzmittelbestand zum Ende des Geschäftsjahres beinhaltet entsprechend DRS Nr. 21 neben den Zahlungsmitteln auch die Zahlungsmitteläquivalente soweit sie von dem Eigenbetrieb in die Disposition der flüssigen Mittel einbezogen wurden. Sie setzten sich wie folgt zusammen:

	<u>TEUR</u>
Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	394
Stadtkassenguthaben - Rüsselsheim	<u>372</u>
	<u>766</u>

4.3.3 Ertragslage

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete Erfolgsrechnung des Geschäftsjahres 2016 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2016	
	TEUR	%
Umsatzerlöse	22.154,4	100,0
= Gesamtleistung	22.154,4	100,0
+ Sonstige betriebliche Erträge	269,1	1,2
- Materialaufwand	6.062,8	27,4
= Rohergebnis	16.360,7	73,8
- Personalaufwand	11.571,5	52,2
- Abschreibungen	784,8	3,5
- Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.482,5	15,7
= Betriebsergebnis	521,9	2,4
+ Finanzerträge	6,7	0,0
- Finanzaufwand	9,5	0,0
= Finanzergebnis	-2,8	0,0
- EE-Steuern	65,0	0,3
= Ergebnis nach Steuern	454,1	2,0
- Sonstige Steuern	39,3	0,2
= Jahresergebnis	414,8	1,9

Im Berichtsjahr erwirtschaftet die Gesellschaft Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 22.154,4.

Der Materialaufwand beträgt absolut TEUR 6.063. Die Materialaufwandsquote ist 27,4 %. Dies führt zu einem Rohergebnis von TEUR 16.361.

Der Personalaufwand beträgt TEUR 11.572. Die Personalaufwandsquote beläuft sich damit auf 52,2 %.

Unter Einbeziehung der sonstigen betrieblichen Erträge, der Abschreibungen und der sonstigen betrieblichen Aufwendungen verbleibt ein positives Betriebsergebnis von TEUR 522.

Die sonstigen betrieblichen Erträge umfassen im Wesentlichen einen Zuschuss für Interkommunale Zusammenarbeit (TEUR 100), Erträge aus dem Verkauf von Anlagevermögen (TEUR 99) sowie Zuschüsse der Agentur für Arbeit (TEUR 44).

Bedingt durch Finanzerträge in Höhe von TEUR 6,7 und einem Finanzaufwand von TEUR 9,5 ergibt sich ein negatives Finanzergebnis in Höhe von TEUR 2,8.

Das Ergebnis nach Steuern vom Ertrag und Einkommen beträgt TEUR 454.

Bei den Steuern handelt es sich im Wesentlichen um Körperschaftsteuer inkl. Solidaritätszuschlag sowie um Gewerbesteuer.

Im Berichtsjahr wurde somit ein positives Jahresergebnis von TEUR 414,8 erwirtschaftet.

Elektronische Kopie

5. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages

a) Allgemeines

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage 9 dargestellt. Zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG haben wir den Fragenkatalog des IDW Prüfungsstandards zur Prüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) genutzt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

b) Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung hat weder hinsichtlich der Leitungsorganisation noch hinsichtlich des Instrumentariums und der Leitungstätigkeit zu Beanstandungen geführt.

c) Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität

Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität der Anstalt öffentlichen Rechts ist in dem Abschnitt 4.3 dargestellt.

d) Verlustbringende Geschäfte

Die Anstalt öffentlichen Rechts erwirtschaftet im Berichtsjahr einen Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 415.

6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 17. Juli 2017 dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss der Städteservice Raunheim/ Rüsselsheim AöR, Rüsselsheim, zum 31. Dezember 2016 und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

Unter der Bedingung, dass die in diesem Jahresabschluss berücksichtigte Übertragung der Abfallgebührenrücklage der Städtischen Betriebshöfe Rüsselsheim in Höhe von EUR 2.039.642,88 und der Gewinnvorträge der Betriebe gewerblicher Art der Städtischen Betriebshöfe Rüsselsheim in Höhe von EUR 718.984,88 auf die Städteservice Raunheim / Rüsselsheim AöR sowie die Entgeltlichkeit aller anderen Übertragungsvorgänge noch rechtswirksam klarstellend beschlossen werden, erteilen wir den nachstehenden Bestätigungsvermerk:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Städteservice Raunheim/ Rüsselsheim AöR, Rüsselsheim:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Städteservice Raunheim/ Rüsselsheim AöR für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertretung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss un-

ter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertretung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Gießen, den 17. Juli 2017

THEOBALD JUNG SCHERER AG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Sebastian Jung
Wirtschaftsprüfer

Heinrich Dersch
Wirtschaftsprüfer

Elektronische Kopie

Prüfungsbericht zum 31.12.2016

Städteservice Raunheim/ Rüsselsheim AöR, Rüsselsheim

Elektronische Kopie

Anlagen

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2016	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016	Anlage 2
Anhang zum 31. Dezember 2016	Anlage 3
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016	Anlage 4
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	Anlage 5
Rechtliche Verhältnisse	Anlage 6
Steuerliche Verhältnisse	Anlage 7
Aufgliederung und Erläuterung wesentlicher Posten des Jahresabschlusses	Anlage 8
Angaben zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG	Anlage 9
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage 10

BILANZ

Städtesservice Raunheim/ Rüsselsheim AöR
Rüsselsheim

zum 31. Dezember 2016

Aktivseite

Passivseite

	EUR	31.12.2016 EUR	01.01.2016 EUR		EUR	31.12.2016 EUR	01.01.2016 EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital		3.000.000,00	3.000.000,00
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		149.290,00	0,00	II. Rücklagen			
II. Sachanlagen				1. Zweckgebundene Rücklagen	2.039.642,88		0,00
1. technische Anlagen und Maschinen	702.974,00		0,00	2. andere Gewinnrücklagen	<u>718.984,88</u>	2.758.627,76	0,00
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.248.609,33		0,00	III. Bilanzgewinn		304.785,38	0,00
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>60.888,67</u>	4.012.472,00	0,00	B. Rückstellungen			
B. Umlaufvermögen				1. Steuerrückstellungen	65.000,00		0,00
I. Vorräte				2. sonstige Rückstellungen	<u>1.897.286,11</u>	1.962.286,11	0,00
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		227.168,98	0,00	C. Verbindlichkeiten			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	982.387,69		0,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	300.500,91		0,00	2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>146.556,81</u>	1.128.944,50	0,00
2. Forderungen gegen Anstaltsträgerinnen	381.922,30		3.000.000,00	- davon aus Steuern EUR 97.128,31 (EUR 0,00)			
3. Forderungen gegen Eigenbetriebe	3.623.133,23		0,00	D. Rechnungsabgrenzungsposten		3.747,67	0,00
4. sonstige Vermögensgegenstände	<u>69.985,27</u>	4.375.541,71	0,00				
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		393.719,93	0,00				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		198,80	0,00				
		<u>9.158.391,42</u>	<u>3.000.000,00</u>			<u>9.158.391,42</u>	<u>3.000.000,00</u>
		=====	=====			=====	=====

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Städtesservice Raunheim/ Rüsselsheim AöR
Rüsselsheim

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016

	EUR	%
1. Umsatzerlöse	22.154.389,44	100,00
2. sonstige betriebliche Erträge	269.069,10	1,21
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	945.073,35	4,27
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>5.117.774,11</u>	23,10
	6.062.847,46	27,37
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	9.085.847,31	41,01
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>2.485.624,28</u>	11,22
	11.571.471,59	52,23
- davon für Altersversorgung EUR 722.419,75		
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	784.839,17	3,54
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	3.482.471,65	15,72
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	6.717,54	0,03
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	9.486,00	0,04
- davon Zinsaufwendungen aus der Abzinsung von Rückstellungen EUR 9.486,00		
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>65.000,00</u>	0,29
10. Ergebnis nach Steuern	454.060,21	2,05
11. sonstige Steuern	39.324,08	0,18
12. Jahresüberschuss	414.736,13	1,87
13. Gutschrift auf Konten der Anstaltsträgerinnen	109.950,75	0,50
14. Bilanzgewinn	<u><u>304.785,38</u></u>	1,38

ANHANG
der
Städtesservice Raunheim/ Rüsselsheim AöR
Rüsselsheim

zum 31. Dezember 2016

Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 der STS ist nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) erstellt, da nach § 11 Abs. 1 der Satzung in Verbindung mit § 126a Abs. 9 HGO die Städtesservice Raunheim/ Rüsselsheim für die Wirtschafts- und Haushaltsführung die Vorschriften über die Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden hat. Dabei sind gemäß § 22 EigBGes die Rechnungslegungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften zugrunde gelegt worden.

Der Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2016 wurde auf Grundlage der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches, erstmals nach dem Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz (BilRUG), erstellt.

Die Gesellschaft firmiert unter Städtesservice Raunheim/ Rüsselsheim AöR mit Sitz in Rüsselsheim am Main. Sie wird beim Amtsgericht Darmstadt unter HRA 85610 im Handelsregister geführt.

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26. November 2015 wurde im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit die Gründung der Städtesservice Raunheim/ Rüsselsheim AöR zum 1. Januar 2016 beschlossen. Die bisherigen Aufgabenbereiche der Betriebshöfe sind zum 1. Januar 2016 auf die Städtesservice Raunheim/ Rüsselsheim AöR übertragen.

Zweck der städtischen Betriebshöfe ist zukünftig lediglich die Verwaltung und Vermietung der städtischen Liegenschaften.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die immateriellen Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Skonti, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, bewertet.

Die Sachanlagen sind zu Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Skonti bzw. zu Herstellungskosten, vermindert um planmäßige lineare und außerplanmäßige Abschreibungen, bewertet.

Geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als EUR 150,00 bis zu EUR 1.000,00 werden in einen jahresbezogenen Sammelposten eingestellt und über die Dauer von fünf Jahren linear abgeschrieben. Geringwertige Anlagegüter unter EUR 150,00 werden im Jahr der Anschaffung als Aufwand erfasst.

Die Hilfs- und Betriebsstoffe sind zu durchschnittlichen bzw. letzten Einstandspreisen - unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips - bewertet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennbetrag angesetzt. Erkennbare Einzelrisiken wurden durch Wertberichtigungen berücksichtigt. Zur Deckung des allgemeinen Kreditrisikos, der Skontoabzüge, der Zinsverluste sowie der Mahn- und Beitreibungskosten wurde eine pauschale Abwertung vorgenommen.

Liquide Mittel wurden zum Nominalwert bewertet.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten betrifft Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tage darstellt; die Auflösung erfolgt linear ent-

sprechend dem Zeitablauf.

Die Steuerrückstellungen sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Die Bewertung der Altersteilzeitrückstellung erfolgte anhand von versicherungsmathematischen Berechnungen mit einem Rechnungszins von 1,67 % p. a. und einem Gehaltstrend von 3,00 % p. a. auf Basis der Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck.

Bei der Bemessung der sonstigen Rückstellungen wird allen erkennbaren Risiken sowie ungewissen Verbindlichkeiten angemessen und ausreichend Rechnung getragen. Die Höhe der Rückstellungen ergibt sich auf Grund vernünftiger kaufmännischer Beurteilung. Die Bewertung erfolgte zum Erfüllungsbetrag. Rückstellungen mit einer erwarteten Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem sich auf der Grundlage von § 253 HGB ergebenden, von der Deutschen Bundesbank ermittelten Marktzinssatz abgezinst.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen passiviert.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten betrifft Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, die Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tage darstellen; die Auflösung des Postens erfolgt linear entsprechend dem Zeitablauf.

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie den kumulierten Abschreibungen gemäß § 25 Abs. 2 EigBGes im Anlagennachweis (Anlage zum Anhang) dargestellt.

Forderungen

Die Forderungen gegen die Trägerkommunen Raunheim und Rüsselsheim belaufen sich auf 28.047,56 EUR gegen die Stadt Raunheim sowie 3.714.958,72 EUR gegen die Stadt Rüsselsheim am Main. Das Guthaben der Stadtkasse beläuft sich auf 372.000 EUR per 31.12.2016.

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensegegenstände haben eine erwartete Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Von den Forderungen gegen die Stadt und andere Eigenbetriebe bestehen EUR 4.115.006,28 aus Lieferungen und Leistungen. Die Forderungen in Höhe von 4.140.455,34 EUR werden mit Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 397.449,06 EUR saldiert.

Eigenkapital

Das Eigenkapital setzt sich wie folgt zusammen:

Gemäß Beschluss der Anstaltssatzung §1 Absatz 6 wurde die STS mit einem Stammkapital von 3.000.000 Euro ausgestattet. Davon entfielen 1.950.000 auf die Stadt Rüsselsheim am Main und 1.050.000 Euro auf die Stadt Raunheim. Zusätzlich enthält das Eigenkapital 2.039.642,88 Euro, welche aus der zweckgebundenen Rücklage für Abfallgebühren aus den Städtischen Betriebshöfen Rüsselsheim übertragen wurden, und einen Betrag in Höhe von 718.984,88 Euro, die ebenfalls von den Städtischen Betriebshöfen Rüsselsheim übertragen wurden und aus den Gewinnvorträgen der Betriebe gewerblicher Art resultieren. In Summe beträgt das Eigenkapital 6.063.413,14 Euro, daraus ergibt sich eine Ek-Quote von ca. 66,3 %.

Der Jahresabschluss wurde unter teilweise Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt. Da die Gesellschaft erst ein Jahr besteht, umfasst der Bilanzgewinn keinen Ergebnisvortrag.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen enthalten im Wesentlichen Rückstellungen für Personal und Berufsgenossenschaft (TEUR 1.454), für ausstehende Eingangsrechnungen (TEUR 263) sowie für Rechts-, Beratungs- und Prüfungskosten (TEUR 45).

Verbindlichkeiten

Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine erwartete Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Verbindlichkeiten sind – bis auf bestehende Eigentumsvorbehalte – ungesichert.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Zusammensetzung:

Betriebserträge

a) aus Umsatzerlösen	11.981.951,73-
b) aus Gebühreneinnahmen	8.237.963,85-
c) aus sonstigen Erlösen	1.934.473,86-
Betriebserträge gesamt	22.154.389,44-

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von TEUR 269 beinhalten im Wesentlichen den Zuschuss für Interkommunale Zusammenarbeit in Höhe von TEUR 100 sowie Erträge aus dem Verkauf von Sachanlagevermögen in Höhe von TEUR 99.

Abschreibungen

Im Geschäftsjahr 2016 wurden Abschreibungen in Höhe von TEUR 785 erfasst.

Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Hierunter werden insbesondere die Zinsaufwendungen aus der Abzinsung der Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen (TEUR 9) ausgewiesen.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag werden im ersten Jahr der STS auf Grundlage der Gewinnermittlung der BgA Betriebe mit 65 TEUR (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer) beziffert.

Sonstigen Angaben

Honorar des Abschlussprüfers

Für die Prüfung des Jahresabschlusses wurden TEUR 35 zurückgestellt.

Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverhältnissen

Aus Miet- und Leasingverträgen ist mit einem jährlichen Aufwand von rund TEUR 932 zu rechnen.

Belegschaft

Im Geschäftsjahr 2016 beschäftigte die STS gemäß § 267 Abs. 5 HGB durchschnittlich 224 Arbeitnehmer im Quartalsdurchschnitt.

Ergänzend waren zum 31.12.2016 zusätzlich 8 Auszubildende beschäftigt.

Zusatzversorgung der Arbeitnehmer

Zur Gewährung einer zusätzlichen Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmer besteht die Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt.

Verwaltungsrat

Zu Mitgliedern des Verwaltungsrates im Jahr 2016 waren bestellt:

Vorsitzender

Herr Horst Trapp

Stellvertretender Vorsitzender

Herr Bürgermeister Thomas Jühe

Mitglieder

Herr Oberbürgermeister Patrick Burghardt

Herr Bürgermeister Thomas Jühe

Frau Heike Blaum

Herr Ekkehard Jehle

Herr Horst Trapp

Herr Gerhard Bergemann

Herr Walter Höfeld

Herr Abdullah Sert

Frau Erika Rohark

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhielten im Berichtsjahr Sitzungsgelder in Höhe von EUR 1.882,88.

Geschäftsführung

Vorstand: Herr Jens Will

Prokuristin: Frau Tanja Inge Kilp

Für die Angabe der Bezüge der Geschäftsleitung wird von der Befreiungsvorschrift gemäß § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht.

Gewinnverwendung

Der Vorstand schlägt vor, den Jahresüberschuss in Höhe von EUR 414.736 wie folgt zu verwenden:

Der Gewinn aus dem Bereich der Abfallentsorgung in Höhe von TEUR 134 soll der Gebührenaussgleichsrücklage zugeführt werden und die Gewinne aus dem Bereich der Betriebe gewerblicher Art in Höhe von TEUR 134 sollen auf neue Rechnung vorgetragen werden. Die Gewinne aus den übrigen Bereichen in Höhe von TEUR 147 sollen gemäß Anstaltssatzung den Trägerkommunen zu 75% zurückgeführt werden. Die verbleibenden 25% werden auf neue Rechnungen vorgetragen.

Nachtragsbericht

Es sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres eingetreten.

Rüsselsheim, den 17. Juli 2017

Jens Will

Vorstand

Elektronische Kopie

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2016

Städteservice Raunheim/ Rüsselsheim AöR, Rüsselsheim

	Anschaffungs-, Herstellungskosten 01.01.2016	Zugänge	Abgänge	Anschaffungs-, Herstellungskosten 31.12.2016	kumulierte Abschreibungen 01.01.2016	Abschreibungen Geschäftsjahr	Abgänge	kumulierte Abschreibungen 31.12.2016	Buchwert 31.12.2016
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen									
I. Immaterielle Vermögensgegenstände									
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	0,00	163.824,25	1,00	163.823,25	0,00	14.533,25	0,00	14.533,25	149.290,00
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	163.824,25	1,00	163.823,25	0,00	14.533,25	0,00	14.533,25	149.290,00
II. Sachanlagen									
1. technische Anlagen und Maschinen	0,00	889.560,34	4.617,35	884.942,99	0,00	183.784,34	1.815,35	181.968,99	702.974,00
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	3.863.431,91	54.382,45	3.809.049,46	0,00	586.521,58	26.081,45	560.440,13	3.248.609,33
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	60.888,67	0,00	60.888,67	0,00	0,00	0,00	0,00	60.888,67
Summe Sachanlagen	0,00	4.813.880,92	58.999,80	4.754.881,12	0,00	770.305,92	27.896,80	742.409,12	4.012.472,00
Summe Anlagevermögen	0,00	4.977.705,17	59.000,80	4.918.704,37	0,00	784.839,17	27.896,80	756.942,37	4.161.762,00

LAGEBERICHT
der
Städtesservice Raunheim/ Rüsselsheim AöR
Rüsselsheim

für das Geschäftsjahr 2016

1. Allgemeines

1.1 Grundlagen der STS

Die Städtesservice Raunheim / Rüsselsheim AöR wurde zum 1. Januar 2016 gegründet. Von diesem Zeitpunkt an erfolgte eine selbstständige wirtschaftliche Abwicklung der ihr übertragenen Aufgaben in Anlehnung an das Eigenbetriebsrechts in Hessen und der Anstaltssatzung.

1.2 Grundlagen des Lageberichtes

Gemäß § 26 EigBGes ist gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ein Lagebericht aufzustellen. § 289 des HGB ist dabei sinngemäß anzuwenden. Danach sind im Lagebericht zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der AöR (hier abgestellt auf die STS) so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Ferner ist im Lagebericht die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern. Der Lagebericht soll auch auf Vorgänge von besonderer Bedeutung eingehen, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben ist dieser Lagebericht in Ergänzung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2016 erstellt worden.

2. Inhalt des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2016

2.1 Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2016 der Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR wurde seitens des Regierungspräsidium Darmstadt am 3. Februar 2016 genehmigt.

2.2 Erträge und Aufwendungen der Planung

Die Planung der Erträge für das Wirtschaftsjahr 2016 ergab folgende Werte:

Betriebserträge aus Umsatzerlösen	1.838.066 €
Betriebserträge aus Gebühreneinnahmen	8.010.450 €
Betriebserträge aus Kostenerstattung Anstaltsträger	11.237.993 €
Betriebserträge aus sonstigen Erlösen	834.099 €

Summe Erträge	21.920.608 €
----------------------	---------------------

Die Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr 2016 zeigten folgende Planwerte:

Materialaufwand	5.237.114 €
Personalaufwand	11.602.924 €
Abschreibungen	804.547 €
Steuern	31.990 €
Andere betriebliche Aufwendungen	4.040.284 €

Summe Aufwendungen	21.716.859 €
---------------------------	---------------------

2.3 Vermögensübersicht der Planung

Die Planung der Vermögensübersicht umfasste bei der Mittelherkunft und der Mittelverwendung einen Betrag in Höhe von 2.629.572 €

Bei der Mittelherkunft waren vorgesehen für

– Abschreibungen und Anlagenabgänge	804.547 €
– Kredite von Dritten	1.825.025 €

Bei der Mittelverwendung waren vorgesehen für

– Allgemeine und gemeinsame Betriebsabteilung	65.000 €
– Abfallentsorgung	392.000 €
– Straßenreinigung	826.700 €
– Friedhof	235.500 €
– Verkehrssicherung	8.000 €
– Grün- und Spielflächen	367.800 €
– Sportflächen	54.000 €
– Kanalreinigung	25.000 €
– Öffentliche Einrichtungen	6.000 €
– Betriebe gewerblicher Art (BgA)	17.500 €
– Tilgung von Krediten	632.072 €

2.4 Geschäftsverlauf und Lage der STS

2.4.1 Unternehmensergebnis

Das Wirtschaftsjahr 2016 der Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR war im Wesentlichen durch die Aufnahme der Geschäftstätigkeit im ersten Jahr nach Gründung geprägt. Im Laufe des Geschäftsjahres wurden zum 01.05. die Erstellung der Gebührenbescheide von den Stadtwerken Raunheim übernommen, ab dem dritten Quartal wurde intensiv die Übernahme der Bescheiderstellung für Abfall- und Straßenreinigungsgebühren von der Stadt Rüsselsheim vorbereitet. Dies ging einher mit der Einführung eines neuen Systems, welches die logistischen Prozesse der Tourenplanung Abfallsammlung, der Straßenreinigung sowie Disposition von Sonderleerungen (Sperrmüll, Elektroschrott) mit den kaufmännischen Diensten auf eine Plattform gestellt hat. Das System wurde zum 01.01.2017 produktiv. Ein Ausbau der Funktionen zur Optimierung ist geplant. Im Bereich Personal wurde die Übernahme der Gehaltsabrechnungen zum 01.01.2017 vorbereitet sowie die Einführung eines DMS Systems vorangetrieben. Die schnelle Übernahme der Kernprozesse führte dazu, dass man bereits im ersten Jahr nach Gründung der STS wesentliche Synergieeffekte realisieren konnte und am Jahresende einen Gewinn von 304.785 Euro ausweisen kann.

2.4.2 Ergebnisverwendung

Das Ergebnis aus dem hoheitlichen Hauptgeschäft der Abfallentsorgung in Höhe von 133.610 € soll der zweckgebundenen Rücklage (Gebührenausgleichsrücklage) zugeführt werden.

Der entstandene Überschuss aus den hoheitlichen Geschäften in Höhe von 138.511 € für Rüsselsheim und 8.090 € für Raunheim wird gemäß Satzung der STS §12 Abs. 3 zu 75% den jeweiligen Trägerkommunen zugeführt. 25% der Überzahlung verbleiben nach dem Ergebnisverwendungsvorschlag des Vorstandes

zur Stärkung des Eigenkapitals in der STS.

Das erzielte positive Ergebnis aus dem Bereich „Betriebe gewerblicher Art“ in Höhe von 134.525 € nach Steuern ist nach getroffenem Ergebnisverwendungsbeschluss der Gewinnrücklage zuzuführen.

2.4.3 Ergebnisverlauf im Einzelnen

Die Ergebnisdarstellung der STS orientiert sich an den Bereichen Gebühren- und Steuerfinanzierten Sparten sowie Betriebe gewerblicher Art. Die Bereiche Gebühren und Steuern werden für Raunheim und Rüsselsheim gesondert ausgewiesen, Betriebe gewerblicher Art hingegen unterliegen keiner Trennung, hier erfolgt eine gemeinsame Betrachtung.

Das Jahresergebnis 2016 für die **Abfallentsorgung Raunheim** weist im Unternehmensergebnis einen knappen Überschuss von 5.107 € aus. Die **Abfallentsorgung Rüsselsheim** erwirtschaftete im abgelaufenen Geschäftsjahr einen Überschuss von 128.502 €. Somit schließt der Bereich Abfallentsorgung in beiden Bereichen positiv ab, was sich mit der Planung und den letzten Forecasts deckt. Das Ergebnis ist durch die Optimierung der Tourenplanung und gemeinsame Ressourcennutzung geprägt. Dies konnte wie bereits erwähnt zu großen Teilen im ersten Jahr der STS umgesetzt werden. Das hohe, stabile Niveau der Preise für Papier, Pappe und Kartonagen wirkten sich 2016 ebenfalls positiv auf das Ergebnis aus.

Das Ergebnis der **Straßenreinigung Raunheim** als auch **Straßenreinigung Rüsselsheim** gestaltet sich kostendeckend. Neben den Gebühreneinnahmen für Straßenreinigung aus Rüsselheim wird ein Stadtanteil zur Kostendeckung herangezogen.

Die Bereiche der **steuerfinanzierten, hoheitlichen Aufgaben** werden wie die Gebührenbereiche für beide Trägerkommunen gesondert dargestellt. Innerhalb der Kommunen werden die Aufwendungen pro Bereich den Gesamteinnahmen aus Kostenerstattungsbeiträgen gegenüber gestellt. Die Aufwendungen für Raunheim gestalten sich demnach wie folgt:

– Grünpflege	895.714 €
– Verkehrssicherung	177.610 €
– Öffentliche Einrichtungen	164.423 €
– Kanalreinigung	281.564 €

Die Aufwendungen summieren sich auf **1.519.311 €**, dem gegenüber stehen Einnahmen in Höhe von **1.527.402 €**, woraus sich ein Überschuss von **8.090 €** ergibt.

Analog oben beschriebener Vorgehensweise ergibt sich für Rüsselsheim folgender Aufwand der einzelnen Sparten:

– Grünpflege	6.173.282 €
– Verkehrssicherung	749.369 €
– Kanalreinigung	944.461 €

Den Gesamtaufwendungen in Höhe von **7.867.112 €** stehen **8.005.624 €** an Erträgen gegenüber, woraus sich ein Überschuss von **138.512 €** ergibt.

Wesentliche Faktoren für das gute Ergebnis waren die Tatsache, dass im Bereich Kanalreinigung Raunheim keine Fremdvergaben mehr getätigt und vorhandene Synergien genutzt wurden. Weiterhin sind durch Zusammenlegung der Betriebshöfe die Möglichkeiten der Optimierung von Arbeitsabläufen genutzt worden und die effiziente Auftragsbewältigung konnte ergebniswirksam umgesetzt werden. Die

Prozessoptimierungen befinden sich in ständiger Weiterentwicklung, sodass weitere, wenn auch geringe, Einsparungen und positive Effekte zu erwarten sind. Der Einsatz unterstützender Systeme, beispielsweise in der Grünpflege, wird weitere Möglichkeiten bieten.

Die „**Betriebe gewerblicher Art**“ weisen einen Gewinn nach Steuern in Höhe von **134.525 €** aus. Ebenso wie alle anderen Bereiche der STS profitieren die Betriebe gewerblicher Art von der gemeinsamen Ressourcennutzung.

2.5 Entwicklung der Gesamtleistung

Die Umsatzerlöse (inkl. Sonstiger betrieblicher Erträge) 2016 betragen 22.423 T€
Die für den Wirtschaftsplan 2016 prognostizierten Umsätze beliefen sich auf 21.921 T€, sie lagen damit um 502 T€ über Plan.

2.6 Personalaufwand

Die Stellenübersicht der STS hatte zum 31.12.2016 folgenden Stand:

Jahr	Stellen lt. Stellen- übersicht		besetzte Stellen		Beschäftigte	
	2016	2015	2016	2015	2016	2015
Beschäftigte	217,9	0	217,9	0	224	0
Auszubildende	8	0	8	0	8	0

Beschäftigte

Zum 01.01.2016 sind 223 Beschäftigte und 6 Auszubildende in die AöR übergeleitet worden.

Im weiteren Wirtschaftsjahr 2016 haben 9 Beschäftigte ihre Arbeit bei der AöR aufgenommen:

- Unbefristete Beschäftigte (7)
- Befristete Beschäftigte (2)

Im gleichen Zeitraum haben 8 Beschäftigte den Betrieb verlassen. Gründe für deren Austritt sind im Einzelnen:

- Rente (3)
- Kündigung durch Mitarbeiter (2)
- Aufhebungsvertrag (2)
- Ende der Befristung (1).

Auszubildende

Eintritte:

- Ausbildungsbeginn (4)

Austritte:

- nach Ausbildungsende (2).

Die folgende Tabelle veranschaulicht die Entwicklung der Löhne und Gehälter, der Sozialabgaben, der Lohnnebenkosten sowie den Aufwand für Pensionen und Altersteilzeit der STS im Vergleich Plan - IST 2016.

Personalaufwand <i>in T€</i>	IST 2016	PLAN 2016	Differenz 2016
Löhne und Gehälter	8.622	9.020	- 398
Sozialabgaben	2.442	2.506	- 64
Altersteilzeit	125	77	48
sonstige Personalaufwendungen	382	-	382
Gesamt	11.571	11.603	- 32

3. Vermögens- und Finanzlage

3.1 Änderung im Bestand der Grundstücke

Die STS ist Mieter der Grundstücke und Gebäude. Vermieter sind die Städtischen Betriebshöfe Rüsselsheim.

3.2 Änderung in Bestand und Nutzung der Anlagen

Alle bilanzierten Anlagegegenstände waren im Wirtschaftsjahr 2016 im Einsatz. Eine Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagennachweis als Anlage zum Anhang dargestellt.

3.3 Entwicklung des Eigenkapitals

Die neu gegründete Städteservice Raunheim/ Rüsselsheim AöR hatte am Ende des Geschäftsjahres 2016 Eigenkapital in Höhe von 6.063 TEUR. Dies entspricht einer Eigenkapitalquote von 66,3%.

4. Ausblick mit wesentlichen Chancen und Risiken

Mit Beginn des Jahres 2016 nahm die neu gegründete Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR ihre Tätigkeiten auf. Bereits im ersten Jahr nach Gründung konnte ein positives Ergebnis in Höhe von 415 TEUR ausgewiesen werden.

Durch die Einführung der neuen Kostenrechnung war es ab dem 2. Quartal zudem möglich die Ergebnisse der gebühren- und steuerfinanzierten Unternehmensbereiche pro Trägerkommune darzustellen. Wie dem Jahresabschluss zu

entnehmen ist, haben alle Bereiche positiv abgeschlossen, gleiches gilt auch für den gemeinsamen BgA.

Die Komplexität der Kostenrechnung ist durch die Trägerschaft zweier Kommunen gestiegen, in gleichem Maße jedoch die Möglichkeiten seitens der Geschäftsführung zeitnah und effizienter Fehlentwicklungen zu erkennen und entsprechend gegen zu steuern.

Im Laufe des Geschäftsjahres 2016 wurden mit Wirkung zum 01.05. die Erstellung, Versendung und Bearbeitung der Gebührenbescheide für Abfall von den Stadtwerken Raunheim übernommen, die Vorbereitung zur Übernahme der Bescheide für Abfall- und Straßenreinigung von der Stadt Rüsselsheim war im Dezember abgeschlossen, sodass ebenfalls die Rüsselsheimer Bürger Gebührenbescheide der STS erhalten haben.

Die Vorbereitungen zur Übernahme der Gehaltsabrechnungen wurden durch die Personalabteilung vollumfänglich abgeschlossen, sodass eine eigenständige Abwicklung zum Jahr 2017 möglich ist.

Nach der Übernahme wesentlicher Kernprozesse kann man sagen, dass es die STS geschafft hat innerhalb kurzer Zeit in großen Teilen unabhängig zu agieren. Dienstleistungen, die bisher von städtischer Seite ausgeführt wurden, entfallen somit.

Im Geschäftsjahr 2017 gilt es Strukturen zu verfestigen und Arbeitsabläufe wie beispielsweise Forderungsmanagement zu etablieren. Die Optimierung und Straffung übernommener Geschäftsprozesse wird zu weiteren Einsparungen führen. Branchensoftware im Bereich der Grünpflege und Weiterentwicklung der bereits existierenden Lösungen in der Abfall- Straßenreinigung werden dazu beitragen.

Die folgende Tabelle zeigt ein Ausblick auf die Eckdaten des Wirtschaftsplans 2017.

	2017
Materialaufwand	
a) Bezug von Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffen	792.195
b) Bezug von Fremdleistungen	4.975.976
Löhne und Gehälter	8.879.267
Soziale Abgaben	2.261.475
Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	308.276
Summe Personalkosten	11.449.018
Abschreibungen	1.442.972
Zinsen und ähnl. Aufwendungen	25.000
Steuern	47.600
Konzessions- und Wegeentgelte	4.800
Andere betr. Aufwendungen	2.805.865
Primäraufwand	21.543.426
Interne Leistungsverrechnung / Umlage gemeinsame Abteilungen	0
Gesamtaufwand	21.543.426
Aufwand pro Kommune	
Erlöse Umsatzsteuerfrei	-11.660.026
Gebühren	-8.303.522
Stadtanteil 25% (Steufi)	-792.629
außerordentliche Erträge	0
BgA	-1.026.250
Gesamterträge	-21.782.426
Ergebnis vor Steuern	-239.000
kalkulatorische Steuer auf Erträge BgA (50%)	70.000
Ergebnis nach Steuern	-169.000

Das Ergebnis nach Steuern teilt sich wie folgt auf:

Gebührenbereich	-23.000	
Steuerfinanziert	-75.000	
BgA	-71.000	
Unternehmensgeb.	-146.000	(Steuerfinanzier + BgA)
Überschuss	-169.000	(Planung 2017)
Synergie	-138.985	(geplante Fusionssynergie 2017)
zus. Überschuss	-30.015	

Rüsselsheim, 17.07.2017

Jens Will

- Vorstand -

Elektronische Kopie

Städtesservice Raunheim/ Rüsselsheim AöR

Rüsselsheim

Unter der Bedingung, dass die in diesem Jahresabschluss berücksichtigte Übertragung der Abfallgebührenrücklage der Städtischen Betriebshöfe Rüsselsheim in Höhe von EUR 2.039.642,88 und der Gewinnvorträge der Betriebe gewerblicher Art der Städtischen Betriebshöfe Rüsselsheim in Höhe von EUR 718.984,88 auf die Städtesservice Raunheim / Rüsselsheim AöR sowie die Entgeltlichkeit aller anderen Übertragungsvorgänge noch rechtswirksam klarstellend beschlossen werden, erteilen wir den nachstehenden Bestätigungsvermerk:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Städtesservice Raunheim/ Rüsselsheim AöR, Rüsselsheim:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Städtesservice Raunheim/ Rüsselsheim AöR für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertretung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der

Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertretung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gießen, den 17. Juli 2017

THEOBALD JUNG SCHERER AG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Sebastian Jung
Wirtschaftsprüfer

Heinrich Dersch
Wirtschaftsprüfer

RECHTLICHE VERHÄLTNISSE
der
Städtesservice Raunheim/ Rüsselsheim AöR
Rüsselsheim

Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Firma:	Städtesservice Raunheim / Rüsselsheim AöR
Sitz:	Rüsselsheim am Main
Rechtsform:	Anstalt des öffentlichen Rechts
Satzung:	gültig in der Fassung vom 26. November 2015, mit Inkrafttreten dieser Satzung zum 1. Januar 2016
Anschrift:	Johann-Sebastian-Bach-Straße 52 65428 Rüsselsheim
Handelsregistereintragung:	Amtsgericht Darmstadt
Register-Nr.:	HRA 85610
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Gezeichnetes Kapital:	3.000.000,00

Gegenstand des Unternehmens:

Unternehmensgegenstand der STS ist die

- Abfallwirtschaft
- Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und Winterdienst
- Kanalreinigung, Überwachung und Wartung von Abwasseranlagen
- Ausführung der Verkehrssicherung für Straßen, Wege und Plätze
- Hilfsbetriebe (u. a. Schlosserei, Schreinerei, Kfz.-Werkstatt)
- Pflege der Grünflächen (inkl. Baum- und Tierpflege)
- Pflege der Spielplätze und des öffentlichen Inventars
- Stadtgärtnerei
- Pflege der Sportanlagen
- Pflege der Friedhöfe

Organe:

Organe der STS sind:

- Verwaltungsrat
- Vorstand

Verwaltungsrat:

Der Verwaltungsrat besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem Bürgermeister der Stadt Raunheim sowie zwei weitere, von der Stadtverordnetenversammlung bestimmte Personen, aus dem Oberbürgermeister der Stadt Rüsselsheim am Main sowie fünf weitere, von der Stadtverordnetenversammlung bestimmte Personen. Der Verwaltungsrat bestellt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Verwaltungsrat hat auf Verlangen der Organe der Trägerkommunen Auskunft zu erteilen.

Vorstand:

Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren durch den Verwaltungsrat bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Vorstand besteht aus einer Person.

Dem Vorstand obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung (§ 4 Abs. 1 EigBGes, § 5 der Satzung); dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind.

Der Vorstand vertritt die AöR nach außen, er ist berechtigt unter den gesetzlichen Voraussetzungen sowie Zustimmung des Verwaltungsrats Prokura und Generalvollmacht zu erteilen.

Vorstand war im Berichtsjahr Herr Jens Will.

Prokurist:

Frau Tanja Kilp, Kelkheim

Der Prokuristin Frau Kilp wurde Einzelprokura erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht:

Gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung in Verbindung mit § 126a Abs. 9 HGO hat der Städtesservice für die Wirtschafts- und Haushaltsführung die Vorschriften über die Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden. Daher hat die STS nach § 22 EigBGes den Jahresabschluss nach den Rechnungslegungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Gemäß § 26 EigBGes hat die STS einen Lagebericht aufzustellen. Gemäß § 16 der Anstaltssatzung ist für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach Maßgabe des § 131 Abs. 1 HGO das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rüsselsheim am Main zuständig.

Stadtverordnetenversammlung

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26. November 2015 wurde im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit die Gründung der Städtesservice Raunheim/Rüsselsheim AöR zum 1. Januar 2016 beschlossen.

Wesentliche Verträge

Durch den Mietvertrag vom Januar 2016 mit den Städtischen Betriebshöfen Eigenbetrieb der Stadt Rüsselsheim hat die Städtesservice Raunheim Rüsselsheim AöR die Betriebsgrundstücke des Betriebshofs inklusive Wertstoffhof in Rüsselsheim am Main, Johann-Sebastian-Bach-Straße 52 und Walter-Flex-Straße 72 angemietet.

Elektronische KCÜ

STEUERLICHE VERHÄLTNISSE
der
Städtesservice Raunheim/ Rüsselsheim AöR
Rüsselsheim

Die Betriebe gewerblicher Art unterliegen der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer.

Die Abfallbeseitigung und Straßenreinigung sowie die Leistungen an verschiedene Ämter der Stadt unterliegen als Hoheitsbetrieb nicht der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer.

Die AöR wird beim Finanzamt Darmstadt unter der Steuernummer 07 226 02688 geführt.

Elektronische

AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG
WESENTLICHER POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES
zum 31. Dezember 2016
der
Städtesservice Raunheim/ Rüsselsheim AöR
Rüsselsheim

Zu den wesentlichen Posten des Jahresabschlusses werden nachfolgend zur Verbesserung der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Aufgliederungen und Erläuterungen gegeben, soweit entsprechende Angaben im Anhang nicht enthalten sind. Soweit Erläuterungen gleich lautend bei mehreren Posten derselben Gruppe zu wiederholen wären, werden diese zur Erleichterung der Lesbarkeit des Berichts diesen vorangestellt.

A. Anlagevermögen

Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen werden in einer EDV-gestützten Anlagenbuchhaltung mit dem Programm Diamant/3 von der Diamant Software GmbH & Co. KG, Bielefeld, ordnungsgemäß nachgewiesen.

Eine von den Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgehende Darstellung der Entwicklung der einzelnen Bilanzposten des Anlagevermögens enthält der Anlagenspiegel im Anhang zum Jahresabschluss (Anlage 3).

Da im Anlagenspiegel die Entwicklung der Posten des Anlagevermögens ausgehend von den ursprünglichen Anschaffungskosten sowie die Entwicklung der kumulierten Abschreibungen dargestellt sind, wird bei der Erläuterung der Abschlusspositionen die Darstellung auf die Entwicklung der Buchwerte beschränkt.

Die Bewertung des Anlagevermögens ist im Anhang dargestellt.

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

EUR	149.290,00
(2015: EUR	0,00)

Als immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind im Wesentlichen EDV-Programme aktiviert.

II. Sachanlagen

1. technische Anlagen und Maschinen

EUR	702.974,00
(2015: EUR	0,00)

Der Bestand setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2016 <u>EUR</u>	01.01.2016 <u>EUR</u>
Technische Anlagen	349.343,00	0,00
Maschinen+Anbaugeräte	352.408,00	0,00
Andere Anlagen	<u>1.223,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>702.974,00</u>	<u>0,00</u>

2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

EUR	3.248.609,33
(2015: EUR	0,00)

Der Bestand setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2016 <u>EUR</u>	01.01.2016 <u>EUR</u>
LKW u. Transporter	2.865.882,33	0,00
Transportmittel und Arbeitsgerät	244.601,00	0,00
Betriebs-/Geschäftsausstattung	62.615,00	0,00
PKW (bis 3,5 to.)	49.690,00	0,00
Werkzeuge über 1.000,-EUR	13.937,00	0,00
GWG zwischen 150 - 1000 EUR	6.929,00	0,00
Übertrag	3.243.654,33	0,00

	31.12.2016 EUR	01.01.2016 EUR
Übertrag	3.243.654,33	0,00
Betriebsausstattung Stadtmobiliar	<u>4.955,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>3.248.609,33</u>	<u>0,00</u>

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

Die Bewertung der Vorräte erfolgte zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen auf den Wert, der den Vorräten am Bilanzstichtag beizulegen war.

Die Vorräte beinhalten die Bestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, welche insbesondere das Salzlager (TEUR 84) sowie den Bestand der Kfz-Werkstätten (TEUR 38) betreffen. Auch diese Bestände wurden im Wesentlichen aus den Eigenbetrieben der Städte Rüsselsheim und Raunheim zu Buchwerten übernommen.

1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	EUR	<u>227.168,98</u>
(2015:)	EUR	0,00

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	EUR	<u>300.500,91</u>
(2015:)	EUR	0,00

Im Einzelnen handelt es sich dabei um die nachfolgenden Forderungen aus Lieferungen und Leistungen:

	31.12.2016 EUR	01.01.2016 EUR
Forderungen	245.691,35	0,00
Forderungen aus Abfallgebühren	106.456,71	0,00
Forderungen aus Straßenreinigung	10.798,72	0,00
Zweifelhafte Forderungen	9.255,27	0,00
Übertrag	372.202,05	0,00

	31.12.2016 <u>EUR</u>	01.01.2016 <u>EUR</u>
Übertrag	372.202,05	0,00
Pauschale Wertberichtigung	-6.100,00	0,00
Einzelwertberichtigungen	<u>-65.601,14</u>	<u>0,00</u>
	<u>300.500,91</u>	<u>0,00</u>

Die Forderungen sind durch Saldenlisten der computergestützten Debitorenbuchhaltung nachgewiesen. Für ausgewählte Kunden wurden Saldenbestätigungen eingeholt. Nennenswerte Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Elektronische Kopie

Von der Ordnungsmäßigkeit der Abwicklung im Kalenderjahr 2017 haben wir uns stichprobennartig überzeugt.

Einzelwertberichtigungen betreffen im Wesentlichen Insolvenzfälle, bei denen der Eingang ausstehender Beträge unwahrscheinlich geworden ist.

Zur Berücksichtigung des allgemeinen Kreditrisikos, von Zinsverlusten, Skontiabzügen sowie Mahn- und Beitreibungskosten wurde eine Pauschalwertberichtigung gebildet.

2. Forderungen gegen Anstaltsträgerinnen	EUR	381.922,30
	(2015: EUR	3.000.000,00)
	31.12.2016	01.01.2016
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Stadtkasse Rüsselsheim	372.000,00	0,00
Forderungen an Anstaltsträgerin Rüsselsheim	155.170,47	1.950.000,00
Forderungen an Anstaltsträgerin Raunheim	15.489,12	1.050.000,00
Verbindlichkeiten Anstaltsträgerin Raunheim	-6.067,50	0,00
Verbindlichkeiten Anstaltsträgerin Rüsselsheim	<u>-154.669,79</u>	<u>0,00</u>
	<u>381.922,30</u>	<u>3.000.000,00</u>
3. Forderungen gegen Eigenbetriebe	EUR	3.623.133,23
	(2015: EUR	0,00)
	31.12.2016	01.01.2016
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Forderungen Eigenbetrieb Rüsselsheim	3.900.298,48	0,00
Forderungen Eigenbetrieb Raunheim	69.497,27	0,00
Verbindlichkeiten Eigenbetrieb Rüsselsheim	-289.723,69	0,00
Verbindlichkeiten Eigenbetrieb Raunheim	<u>-56.938,83</u>	<u>0,00</u>
	<u>3.623.133,23</u>	<u>0,00</u>

III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

EUR	393.719,93
(2015: EUR	0,00)

Der Bestand setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2016	01.01.2016
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Kreissparkasse GG 16096364	387.645,66	0,00
Hauptkasse	5.629,53	0,00
Nebenkasse Servicecenter/Wertstoff	370,00	0,00
Nebenkasse Raunheim	<u>74,74</u>	<u>0,00</u>
	<u>393.719,93</u>	<u>0,00</u>

Für die aktivierten Guthaben bei Kreditinstituten liegen entsprechende Kontoauszüge sowie Bankbestätigungen vor. Zinsen und Gebühren wurden ordnungsgemäß abgegrenzt.

Der Kassenbestand ist zum Bilanzstichtag durch einen entsprechenden Eintrag im Kassenbuch nachgewiesen.

A. Eigenkapital**I. Gezeichnetes Kapital**

EUR	3.000.000,00
(2015: EUR	3.000.000,00)

Der Bilanzwert des gezeichneten Kapitals entspricht der Eintragung im Handelsregister sowie der Regelung in der Satzung.

Der Bestand setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2016	01.01.2016
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Gezeichnetes Kapital Rüsselsheim	1.950.000,00	1.950.000,00
Gezeichnetes Kapital Raunheim	<u>1.050.000,00</u>	<u>1.050.000,00</u>
	<u>3.000.000,00</u>	<u>3.000.000,00</u>

II. Rücklagen

1. Zweckgebundene Rücklagen	EUR	2.039.642,88
	(2015: EUR	0,00)

Die zweckgebundenen Rücklagen resultieren aus gebührenfinanzierten Bereich der Abfallentsorgung der der Städtischen Betriebshöfe Rüsselsheim.

2. andere Gewinnrücklagen	EUR	718.984,88
	(2015: EUR	0,00)

Die anderen Gewinnrücklagen bestehen ausschließlich aus Gewinnvorträge der Betriebe gewerblicher Art der Städtischen Betriebshöfe Rüsselsheim. Beide Rücklagen wurden entgeltlich übertragen.

Elektronische Kopie

B. Rückstellungen

1. Steuerrückstellungen	EUR	65.000,00
	(2015: EUR	0,00)
	31.12.2016	01.01.2016
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Gewerbsteuerrückstellungen	30.000,00	0,00
Körperschaftsteuerrückstellungen	<u>35.000,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>65.000,00</u>	<u>0,00</u>
2. sonstige Rückstellungen	EUR	1.897.286,11
	(2015: EUR	0,00)

Die Zusammensetzung und Entwicklung zeigt folgende Übersicht:

	<u>Stand am</u> 1.1.2016 EUR	<u>Übertragung</u> 01.01.2016 EUR	<u>Verbrauch</u> EUR	<u>Zuführung</u> EUR	<u>Aufzinsung</u> EUR	<u>Stand am</u> 31.12.2016 EUR
Resturlaub und Überstunden	0,00	446.130,00	446.130,00	467.599,75	0,00	467.599,75
Altersteilzeitverpflichtungen	0,00	397.608,00	158.800,00	160.422,00	9.486,00	408.716,00
Leistungsentgelt	0,00	241.262,90	0,00	105.510,28	0,00	346.773,18
Ausstehende Eingangsrechnungen	0,00	0,00	0,00	263.000,00	0,00	263.000,00
Abfindungsverpflichtungen	0,00	0,00	0,00	150.000,00	0,00	150.000,00
Winterdienst	0,00	0,00	0,00	93.838,81	0,00	93.838,81
Jubiläumswendungen	0,00	51.000,00	0,00	4.500,00	0,00	55.500,00
Jahresabschluss-, Prüfungs- und Archivierungskosten	0,00	0,00	0,00	45.000,00	0,00	45.000,00
Differenzzuschläge	0,00	0,00	0,00	39.556,37	0,00	39.556,37
Berufsgenossenschaft	0,00	0,00	0,00	25.000,00	0,00	25.000,00
Erlösbeteiligungen	0,00	0,00	0,00	2.302,00	0,00	2.302,00
	<u>0,00</u>	<u>1.136.000,90</u>	<u>604.930,00</u>	<u>1.356.729,21</u>	<u>9.486,00</u>	<u>1.897.286,11</u>

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	EUR	982.387,69
	(2015: EUR	0,00)

Die Lieferantenverbindlichkeiten sind zum Bilanzstichtag durch eine Saldenliste der Kreditorenbuchhaltung nachgewiesen. Die Kreditorenbuchhaltung wird in Form einer computergestützten Offenen-Posten-Buchhaltung geführt. Für ausgewählte Kreditoren wurden Saldenbestätigungen angefordert. Nennenswerte Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2016

Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. - 31.12.2016 weist einen Jahresüberschuss von EUR 414.736,13 aus.

1. Umsatzerlöse	EUR 22.154.389,44
	(2015: EUR 0,00)

Die Umsatzerlöse werden netto ausgewiesen und setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>2016</u> EUR	<u>2015</u> EUR
Erlöse umsatzsteuerfrei	11.981.951,73	0,00
Erlöse Abfallentsorgung (inkl. Abfallgebühren)	8.054.387,35	0,00
Erlöse aus BgA USt 19%	985.291,11	0,00
Erlöse Verwertung	786.205,16	0,00
Erlöse Verwertung BgA	162.815,74	0,00
Erlöse Straßenreinigung	133.807,11	0,00
Gebühren-Einnahmen-Forderungen	49.769,39	0,00
Erlöse aus BgA USt 7%	<u>161,85</u>	<u>0,00</u>
	<u>22.154.389,44</u>	<u>0,00</u>

2. sonstige betriebliche Erträge	EUR 269.069,10
	(2015: EUR 0,00)

	<u>2016</u> EUR	<u>2015</u> EUR
Zuschuss für Interkommunale Zusammenarbeit	100.000,00	0,00
Erträge aus Anlagenabgängen	98.762,00	0,00
Lohnzuschuss Agentur für Arbeit	44.250,88	0,00
Versicherungsentschädigungen	9.804,46	0,00
Sonstige Erträge	<u>16.251,76</u>	<u>0,00</u>
	<u>269.069,10</u>	<u>0,00</u>

6. sonstige betriebliche Aufwendungen	EUR	3.482.471,65
	(2015: EUR	0,00)
	2016 EUR	2015 EUR
Miete (für unbewegl. Güter)	919.750,28	0,00
Miete/Leasing Fahrzeuge	322.587,69	0,00
Fernwärme	250.565,46	0,00
Rep./Inst. techn. Anlage/Maschinen	202.541,65	0,00
Werbekosten	129.080,92	0,00
Kfz.-Versicherung	126.759,34	0,00
Kfz.-Reparatur Fahrgestell	124.764,65	0,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen	116.995,75	0,00
Wartung Hard- und Software	100.937,04	0,00
Sonstige betriebl. Aufwendungen RA	100.000,00	0,00
Rechts- und Beratungskosten	99.245,58	0,00
Erstellung Gebührenbesch./Steueramt	77.500,00	0,00
Fortbildungskosten	76.383,81	0,00
Kfz.-Reparatur Aufbau/Schüttung	75.439,27	0,00
Strom, Gas	73.438,19	0,00
Lohnabrechnungsgesch.-Personalamt	67.000,00	0,00
Sonst. Verw.-kosten Anstaltsträger	55.500,00	0,00
Gebäudereinigung	54.552,89	0,00
Einstellung in EWB zu Forderungen	50.858,06	0,00
Periodenfremde Aufwendungen	49.769,39	0,00
Abschluß- und Prüfungskosten	45.000,00	0,00
Haftpflichtversicherung	38.475,05	0,00
AMD / Sicherheit	28.242,12	0,00
Sonstige Kfz.-Kosten	26.382,82	0,00
Abrechnungsgesch.-Ekomm21	21.881,47	0,00
EDV-Bedarf	21.031,53	0,00
Bürobedarf	16.773,89	0,00
Fortbildungskosten PR	15.202,08	0,00
Telefon, Mobilfunk, Datenkomm.	14.591,90	0,00
Reisekosten Arbeitnehmer	14.485,05	0,00
Betriebsfest intern	14.144,28	0,00
Heizung	13.642,48	0,00
Betriebsbedarf bis 150.-EUR	12.353,44	0,00
Mieten Geräte u. Einrichtungen	12.108,41	0,00
Instandhaltung betriebliche Räume	9.985,79	0,00
Zeitschriften, Bücher	9.892,52	0,00
Bewirtungskosten	8.867,48	0,00
Wasser, Abwasser	8.795,59	0,00
Gebühren und Abgaben	8.323,99	0,00
Übertrag	3.413.849,86	0,00

	2016 EUR	2015 EUR
Übertrag	3.413.849,86	0,00
Aus- u. Weiterbildung für Azubis	7.862,73	0,00
Repräsentationskosten	7.726,36	0,00
Kfz.-Kosten Mautgebühr	6.921,20	0,00
Porto	6.312,78	0,00
Einstellung zu pausch. Wertbericht.	6.100,00	0,00
Beiträge an Verbände	5.637,83	0,00
Amtl. Bekanntmachungen + Anzeigen	5.140,45	0,00
KFz.-Versicherung BgA	4.362,53	0,00
Betriebsfest extern	4.167,78	0,00
Kfz.-Reparatur Fahrgestell BgA	4.004,76	0,00
Spenden	2.537,86	0,00
Verwaltungsratssitzung	1.882,88	0,00
Personalbeschaffungskosten	1.732,81	0,00
Geschenke bis 110,00 €	1.520,00	0,00
Rechts- und Beratungskosten PR	1.385,04	0,00
Nebenkosten des Geldverkehrs	371,21	0,00
Frachtkosten	324,88	0,00
Sonstige Kfz.-Kosten BgA	254,80	0,00
Kfz.-Kosten Mautgebühr BgA	220,06	0,00
Miete/Leasing Fahrzeuge BgA	92,44	0,00
Periodenfremde Aufwendungen BgA	60,00	0,00
Rechts- und Beratungskosten BgA	3,34	0,00
Sonstige betriebl. Aufwendungen BgA	0,05	0,00
	<u>3.482.471,65</u>	<u>0,00</u>

ANGABEN ZUR ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG
UND
DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE NACH § 53 HGrG

der
Städtesservice Raunheim/ Rüsselsheim AöR
Rüsselsheim

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Organe der STS sind in den rechtlichen Grundlagen in der Anlage 6 dieses Prüfungsberichts aufgeführt.

Die Anstaltssatzung datiert vom 21.12.2015. Es besteht keine Verteilung der Aufgaben in einem Geschäftsverteilungsplan, da die STS nur von einem Vorstand geführt wird.

Nach unseren Feststellungen werden die Regelungen für Organe der STS in Anlehnung an die gesetzlichen Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und der Anstaltssatzung vom 21. Dezember 2015 eingehalten und entsprechen den Bedürfnissen der STS.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr ist der Verwaltungsrat zu vier Sitzungen zusammengekommen. Die entsprechenden Niederschriften haben uns vorgelegen.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Vorstand ist auskunftsgemäß in keinem anderen Kontrollgremium tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Im Anhang sind die im Berichtsjahr angefallenen Sitzungsgelder der Mitglieder des Verwaltungsrates angegeben.

Von der Befreiung der Angaben der Vergütung des Vorstandes ist gemäß § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht worden.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Der aktuelle Organisationsplan datiert vom 16. Juni 2016. Danach unterteilt sich die Anstalt in die drei Bereiche Verwaltung, Logistik und kaufmännische Dienste. Dem Bereich Verwaltung sind die Abteilungen allgemeine Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, Personalwesen, Servicecenter sowie allgemeine Technik, dem Bereich Logistik die Abteilungen allgemeine Logistik, Sammlung / Straßendienste, Grünpflege, Verkehrssicherung, KFZ-Werkstatt, Kanal und Wertstoffhof sowie dem Bereich kaufmännische Dienste die Abteilungen Buchhaltung und Kostenrechnung zugeordnet. Die Assistenz des Vorstandes ist direkt dem Vorstand unterstellt. Aus dem Organisationsplan sind die Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten zu ersehen.

Es erfolgt aussagegemäß und nach unseren Feststellungen im Rahmen der Prüfung eine regelmäßige Überprüfung des Organisationsplans.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Hinweise darauf ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird oder dass der Organisationsplan bei Veränderungen nicht regelmäßig angepasst wird.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Konkrete und dokumentierte Vorkehrungen des Vorstandes zur Korruptionsprävention bestehen nicht. Durch den Oberbürgermeister der Stadt Rüsselsheim wurde mit der Allgemeinen Dienstanweisung 10/2004 vom 16. Juni 2004 eine Richtlinie zur Korruptionsvorbeugung eingeführt, die auch für die STS verbindlich anzuwenden ist und deren erfolgte Kenntnisnahme durch die Beschäftigten mit Unterschrift und Datum zu dokumentieren ist.

Zur Korruptionsvorbeugung tragen das eingerichtete interne Kontrollsystem sowie die getroffenen Regelungen, insbesondere die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips, bei. Neben den gültigen Organisationsplänen und Arbeitsanweisungen, insbesondere im Vergabebereich, die eine Korruptionspräventionswirkung haben, besteht kein schriftlich dokumentiertes Konzept zur Korruptionsprävention.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Es bestehen keine gesonderten schriftlich festgelegten Richtlinien zur Sachbearbeitung.

Die Vergaberichtlinien der Stadt Rüsselsheim gelten auch für die STS. Die Auftragsvergabe erfolgt grundsätzlich über das zentrale Beschaffungswesen.

Bezüglich der Entscheidungen im Personalwesen bestehen keine Richtlinien.

Kreditaufnahmen erfolgten im Berichtsjahr nicht.

Kreditgewährungen erfolgten im Rahmen von Vorschussgewährungen an Mitarbeiter, in Anlehnung an die Empfehlungen des Landes Hessen, gemäß den am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass nicht nach den erwähnten Richtlinien verfahren wird.

Wir haben im Rahmen der Prüfung keine Kenntnisse darüber erhalten, dass Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen nicht eingehalten wurden.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Dokumentation von Verträgen ist ordnungsgemäß.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Nach § 19 der Eigenbetriebsgesetzes des Landes Hessen wird ein fünfjähriger Finanzplan erstellt, der eine Übersicht über die Entwicklung der Ausgaben und der Deckungsmittel des Vermögensplans nach Jahren gliedert sowie eine Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der STS enthält. Der Finanzplan beinhaltet die Fortschreibung der Vorjahresplanung.

Der jährlich erstellte Wirtschaftsplan enthält folgende Bestandteile:

- Erfolgsplan mit Erläuterungen,
- Vermögensplan mit Erläuterungen einschließlich Investitionen,
- Stellenplan und Erläuterungen,
- Finanzplan (über fünf Jahre) sowie Erläuterungen.

Der Wirtschaftsplan 2017 der STS wurde durch den Verwaltungsrat am 23. November 2016 beschlossen und durch das Regierungspräsidium am 22. März 2017 genehmigt. Bei der Abwicklung des Wirtschaftsplans sind die Vorschriften der Eigenbetriebsgesetzes und der Anstaltssatzung beachtet worden. Soweit bei einzelnen Maßnahmen und Rechtsgeschäften die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich war, wurde diese eingeholt.

Die gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Erstellung des Wirtschafts-, Erfolgs- und Vermögensplans sowie des Finanzplans gemäß der §§ 15 bis 19 EigBGes werden eingehalten. Weitere Planungsrechnungen sind nach unseren Feststellungen nicht erforderlich.

Das Planungswesen entspricht nach unseren Feststellungen den Bedürfnissen der STS. Zusammenhänge von Projekten werden aus dem Finanz- und Vermögensplan deutlich.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Die Vermögens- und Erfolgspläne werden monatsbezogen und monatlich auf Abweichungen hin untersucht. Die Einhaltung des Budgets kann auf diese Weise gesteuert werden.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Zur Erfassung und Verarbeitung der Geschäftsvorfälle im Bereich der Finanzbuchhaltung, Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung verwendet die STS das Softwareprogramm DIAMANT.

Der Kontenplan ist in den Kontenklassen ausführlich gegliedert und gewährt eine klare Übersicht über Bestände, Aufwendungen und Erträge. Die Belege werden fortlaufend nummeriert und sind übersichtlich und geordnet aufbewahrt.

Der haushalts- und buchungsmäßigen Kontrolle dient der vom Vorstand jährlich erstellte und vom Regierungspräsidium genehmigte Wirtschaftsplan der STS.

Die Kostenrechnung wird gemäß § 20 Abs. 3 des EigBGes des Landes Hessen erstellt. Es besteht eine Kostenarten- und Kostenstellenrechnung. Die Kostenstellen werden in Haupt- und

Nebengeschäfte sowie in Betriebe gewerblicher Art unterteilt. Anhand monatlicher Plan-Ist-Auswertungen der Kostenstellenrechnungen können Abweichungen analysiert werden. Auf diese Weise bietet die Kostenstellenrechnung eine geeignete Grundlage für die betrieblichen Entscheidungen des Vorstandes.

Das bestehende Rechnungswesen entspricht der Größe und den Anforderungen der STS. Es ist als Informationssystem für die Organe der STS geeignet.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Es besteht ein funktionierendes Finanzmanagement.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management-System existiert nicht.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Vereinnahmung der Gebühren erfolgte im Geschäftsjahr 2016 zum überwiegenden Teil über die Steuerämter der Trägerkommunen, die diese an den Städtesservice weiter leiteten und damit den zeitnahen Einzug gewährleisteten. Zu Beginn des Geschäftsjahres 2017 wurde dies durch den Städtesservice selbst übernommen, so dass auch hier der zeitnahe Einzug gewährleistet ist.

Für den Bereich der hoheitlichen Daseinsfürsorge werden seitens der Trägerkommunen Mittel im Haushalt bereitgestellt. Die Mittel werden in gleichmäßigen Raten ausgezahlt. Am Ende des Jahres erfolgt eine Spitzabrechnung.

Für die übrigen Bereiche werden über das Auftragsverwaltungsprogramm zeitnah Rechnungen für die unterschiedlichen erbrachten Leistungen erstellt.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Das Controlling besteht für das interne Rechnungswesen, das der Bereichsleitung kaufmännische Dienste unterstellt ist.

Nach unseren Feststellungen entspricht das Controlling den Anforderungen der STS.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Es bestehen keine Tochterunternehmen oder Beteiligungen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Den Vorstand hat im Rahmen des Risikomanagements ein Risikofrüherkennungssystem eingerichtet, aus dem die bestandsgefährdenden Risiken für die STS hervorgehen. In einem Risikobericht wurden die Risiken für die Bereiche Betrieb und Finanzen, Personal, Vertrieb und Arbeitsprozess aufgeführt.

Die für die STS potenziellen, bestandsgefährdenden Risiken wurden durch den Risikobeauftragten unter Einbeziehung der für sämtliche Bereiche der STS zuständigen Abteilungsleiter zusammengetragen. In einem Risikobericht sind die einzelnen Risiken, deren Eintrittswahrscheinlichkeit und finanzielle Auswirkung auf die Vermögenslage der STS aufgeführt. Darüber hinaus sind die Zuständigkeiten für die Beobachtung der Risiken sowie die internen Überwachungs- und Kontrollverfahren zur Erkennung und Minderung der Risiken dokumentiert. Der Zusammenhang von Einzelrisiken mit anderen Risiken wird ebenso hergestellt.

Der Risikobeauftragte übernimmt die Steuerung, die Aktualisierung und die laufende Überwachung der Risiken und führt darüber hinaus die weitere Entwicklung des Risikomanagements fort.

Als weitere allgemeine Instrumente des Risikomanagements dienen die monatlichen Soll-Ist-Auswertungen der einzelnen Bereiche, die vierteljährlichen Zwischenberichte gemäß § 21 des EigBGes des Landes Hessen sowie die Planüberwachung der Investitionen.

Das eingerichtete Risikofrüherkennungssystem stellt einen integrierten Bestandteil des betrieblichen Entscheidungsprozesses dar. Insofern werden sämtliche unternehmensrelevanten Entscheidungen unter Risikoaspekten getroffen. Dies gilt sowohl hinsichtlich des Auftretens von neuen Risiken als auch zur Vermeidung oder der Entgegenwirkung von bestehenden Risiken.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die Maßnahmen erscheinen ihrem Zweck entsprechend geeignet und ausreichend. Anhaltspunkte, die gegen die tatsächliche Durchführung dieser Maßnahmen sprechen, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die jeweiligen Maßnahmen werden dokumentiert.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

In den Bereichsleiter- und Abteilungsleitersitzungen werden u. a. mit dem Risikobeauftragten die aus den Risikobereichen resultierenden Rückwirkungen für den Eigenbetrieb diskutiert und ggf. aktualisiert, so dass eine kontinuierliche und systematische Abstimmung von Frühwarnsignalen bzw. Maßnahmen mit den aktuellen Geschäftsprozessen und Bereichen gewährleistet ist.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

Dieser Fragenkreis entfällt, da mit Ausnahme von Forderungen und Verbindlichkeiten keine sonstigen Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate eingesetzt werden.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Es existiert keine eigenständige Interne Revision. Prüfungen werden durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rüsselsheim durchgeführt.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

In den Fällen, in denen das Rechnungsprüfungsamt tätig wird, besteht unseres Erachtens keine Gefahr von Interessenskonflikten.

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Im Berichtsjahr 2016 wurden keine Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt vorgenommen.

Prüfungen im Hinblick auf Korruptionsprävention hat das Rechnungsprüfungsamt im Berichtsjahr nicht durchgeführt.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rüsselsheim am Main (RPA) ist satzungsgemäßer Abschlussprüfer der Städteservice Raunheim/ Rüsselsheim AÖR.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Das Rechnungsprüfungsamt hat unsere freiwillige Jahresabschlussprüfung vor Ort begleitet. Wesentliche Prüfungsschwerpunkte wurden mit dem Rechnungsprüfungsamt abgestimmt. Das Rechnungsprüfungsamt war auch bei unserer Schlussbesprechung mit dem Mandanten zugegen.

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Seitens des RPA wurden keine bemerkenswerten Mängel aufgedeckt.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Aufgrund der bisher nicht vorhandenen Feststellungen entfällt die Beantwortung dieser Frage.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Die an die Zustimmung des Verwaltungsrates gebundenen Geschäfte des Vorstandes sind in § 5 der Satzung der STS festgelegt.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 haben wir keine weiteren Umgehungen zustimmungsbedürftiger Rechtsgeschäfte und Maßnahmen festgestellt.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Eine Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsführung oder das Überwachungsorgan haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Hinweise auf das Vorliegen entsprechender Maßnahmen haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Bei der Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind keine Tatsachen festgestellt worden, die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz, Satzung oder bindende Beschlüsse der Betriebskommission darstellen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Investitionen für das Geschäftsjahr 2016 wurden im Rahmen des Wirtschaftsplans 2016 durch den Verwaltungsrat beschlossen. Die Investitionen werden im Voraus angemessen geplant und geprüft. Bei größeren Investitionen werden Wirtschaftlichkeitsberechnungen angewandt. Bezüglich der Durchführung und Genehmigung von Investitionen verweisen wir auf die Ausführungen zu a) aus dem Fragenkreis 3.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass die zugrunde gelegten Unterlagen nicht aussagefähig waren, um die Angemessenheit des Preises beurteilen zu können.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Durchführung und Budgetierung von Investitionen wird durch den Bereichsleiter kaufmännische Dienste, im Rahmen der monatlichen Soll-Ist-Vergleiche, überwacht. Wir verweisen hierzu auf die Erläuterungen zu Punkt b) des Fragenkreises 3.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Bei abgeschlossenen Investitionen haben sich keine Hinweise auf wesentliche Überschreitungen ergeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden.

Fragenkreis 9: Vergaberegulungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Aufträge werden nach Einholung von mehreren Angeboten freihändig vergeben, da aufgrund der Größenordnung i. d. R. eine öffentliche Ausschreibung nicht erforderlich ist. Eine Vergabe ohne die Einholung von Vergleichsangeboten erfolgt nur in Fällen, bei denen aus technischen oder anderen Gründen lediglich ein Lieferant in Frage kommt, im Rahmen von Anschlussverträgen oder bei besonders günstigen Gelegenheiten (z. B. bei der Übernahme von gebrauchten Geräten). Eingegangene Angebote werden gesammelt und analysiert.

Soweit wir dies im Rahmen unserer Prüfung untersucht haben, ergaben sich keine Anhaltspunkte für Verstöße gegen Vergaberegelungen.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Grundsätzlich werden bei wesentlichen Aufträgen mehrere Angebote eingeholt.

Es bestehen weder Kapitalaufnahmen noch Geldanlagen.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Dem Vorstand ist seiner Berichtspflicht gemäß § 4 Abs. 2 und § 21 EigBGes nachgekommen und hat die vierteljährlichen Berichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans der STS dem Verwaltungsrat vorgelegt.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte an den Verwaltungsrat vermitteln insgesamt einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage der STS.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Nach unseren Feststellungen ist der Verwaltungsrat im Berichtsjahr in den stattgefundenen Sitzungen angemessen und zeitnah über wesentliche Vorgänge und bevorstehende Maßnahmen unterrichtet worden. Nach unseren im Rahmen der Jahresabschlussprüfung getroffenen Feststellungen liegen keine Anhaltspunkte für ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht

ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vor.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Im Hinblick auf die Größe der STS werden derartige Wünsche in der Regel in den Sitzungen des Verwaltungsrats formlos geäußert und von der Geschäftsführung direkt beantwortet. Eine Protokollierung dieser Ausführungen erfolgt generell im Rahmen der Erstellung des Sitzungsprotokolls.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es liegen keine derartigen Erkenntnisse vor.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung ist nicht abgeschlossen.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Derartige Interessenskonflikte sind auskunftsgemäß nicht gemeldet worden und uns im Rahmen unserer Prüfung auch nicht bekannt geworden.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nach unseren Feststellungen besteht zum Bilanzstichtag kein offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nach unserer Auffassung sind Bestände weder auffallend hoch noch auffallend niedrig.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Anhaltspunkte dafür, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die langfristig gebundenen Vermögenswerte sind am 31. Dezember 2016 vollständig durch Eigenkapital gedeckt.

Hinsichtlich der Darstellung der Vermögenslage verweisen wir auf unsere Darstellung im Prüfungsbericht.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, da kein Konzern vorliegt.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die STS hat im Rahmen der Unterstützung interkommunaler Zusammenarbeit eine Förderung i. H. v. 100.000 Euro des Landes Hessens erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Finanzierungsprobleme aufgrund einer zu niedrigen Eigenkapitalausstattung bestehen nicht.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Dieser Vorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage der STS vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Wir verweisen auf die Erfolgsübersichten der AöR.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Ergebnis der STS enthält bis auf die ergebniswirksame Vereinnahmung des Landeszuschusses zur interkommunalen Zusammenarbeit in Höhe von TEUR 100 keine wesentlichen Sondereffekte.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Derartige Leistungsbeziehungen werden nach unseren Erkenntnissen zu angemessenen Konditionen abgewickelt.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt, da keine Konzessionsabgabe entrichtet wird.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Die STS hat im abgelaufenen Geschäftsjahr in keinem Bereich Verluste ausgewiesen.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Siehe Frage a)

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Im Geschäftsjahr 2016 wurde ein Gewinn erzielt.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Im Rahmen der Übernahme weiterer Aufgaben, wie beispielsweise Personalabrechnung und Gebührenbescheiderstellung für Abfall, werden Prozesse fortwährend analysiert und optimiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögenssteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.